

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/3/28 94/16/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1996

## **Index**

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

27/04 Sonstige Rechtspflege

## **Norm**

AEV Gerichtsgebühren 1989 §13;

AEV Gerichtsgebühren 1989 §5;

AEV Gerichtsgebühren 1989 §6 Abs1;

AEV Gerichtsgebühren 1989 §7;

GEG §14 Abs2;

GGG 1984 §4 Abs2 Z2;

GGG 1984 §4 Abs5 idF 1989/343;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1991/09/25 90/16/0162 2

## **Stammrechtssatz**

Der klare Wortlaut des § 5, § 6 und § 7 AEV, die im Zusammenhang auszulegen sind, erlaubt es, daß der Gebührenpflichtige im Beschwerdefall nicht nur gem

§ 6 Abs 2 zweiter Satz AEV (auch) den Anschriftencode anzuführen und nach § 6 Abs 1 erster Satz AEV - zusätzlich - (neben den Angaben nach § 5 AEV) auf die erteilte Abbuchungsermächtigung (etwa durch ... "AEV Ü") hinzuweisen hat, sondern im Hinblick auf die gleichzeitige Angabe des Postscheckkontos der kontenführenden Bank weiters das nicht von der Österreichischen Postsparkasse geführte (Giro)Konto, von dem die Gerichtsgebühren einzuziehen sind, anzugeben hat. Im Hinblick darauf, daß diese weitere Angabe unterblieb, ist der Versuch der Einziehung der Gerichtsgebühren auf Grund des § 5 zweiter Satz AEV ("so sind") von dem ausdrücklich angegebenen Postscheckkonto und die nach Erfolglosigkeit dieses Versuches geschehene Anwendung des § 13 AEV nicht als rechtswidrig zu erkennen. Der VwGH vermag nämlich keine unsachliche Regelung darin zu erblicken, wenn der durch § 4 Abs 5 GGG idF 1983/343 zur Erlassung einer Verordnung nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung verpflichtete Bundesminister für Justiz, insbesondere unter Bedachtnahme auf § 14 Abs 2 GEG, in Fällen wie dem vorliegenden den für die Einziehung der Gerichtsgebühren zuständigen Organwaltern kein Ermittlungsverfahren zur Aufklärung allfälliger Irrtümer oder Unterlassungen der Gebührenentrichter im Sinne des § 4 Abs 2 Z 2 GGG und der auf Grund des § 4 Abs 5 GGG idF 1989/343 erlassenen AEV auftrug, zumal diesem rechtskundigen Personenkreis die Einhaltung der durch diese Verordnung geforderten Voraussetzungen für eine - auch für ihn - grundsätzlich vereinfachte Gerichtsgebührenentrichtung durchaus zuzumuten ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1994160137.X01

## **Im RIS seit**

06.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)